Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 66 (1983)

Heft: 12

Artikel: Halbzeit

Autor: Bossart, Adolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-413052

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz Nr. 12 66. Jahrgang Dezember 1983 Jahresabonnement: Schweiz Fr. 16.-Ausland: Fr. 20.-Probeabonnement 3 Monate gratis

Halbzeit

Die Freidenker sind in letzter Zeit dazu übergegangen, ihre Anliegen auf rechtlichem Wege geltend zu machen, anstatt sich nur auf die Propagierung humanitärer Grundsätze zu beschränken. So ist zurzeit beim Bundesrat eine Verwaltungsbeschwerde anhängig. Die von St. Galler Freidenkern und Sympathisanten aus anderen Lagern in Bern eingereichte Beschwerde richtet sich gegen den Zweckartikel des neuen sanktgallischen Volksschulgesetzes, demzufolge nicht nur der Religionsunterricht, sondern die Schule als Ganzes «nach christlichen Grundsätzen geführt» werden soll. (Es gibt eben immer noch Leute, die — allen schlechten Erfahrungen zum Trotz — die Etikette «christlich» für eine Qualitätsmarke halten.) Sodann haben sich Gesinnungsfreunde der Ortsgruppen Zürich und Winterthur in der Frage der sogenannten historischen Rechtstitel der Zürcher Landeskirchen engagiert, die den Kanton Zürich alljährlich Dutzende von Millionen Franken kosten. Die Zürcher Freunde setzen sich auf verschiedenen Wegen dafür ein, dass die bezügliche Bestimmung der Kantonsverfassung gestrichen werde. Nachstehend bringen wir einen Zwischenbericht in dieser Angelegenheit.

Der Zürcher Kantonsrat wird sich in absehbarer Zeit erneut mit der Frage der sogenannten historischen Rechtstitel der Kirchen befassen, von denen in Art. 64, Absatz 3, der Zürcher Kantonsverfassung die Rede ist. Es ist dies der 1963 in die Kantonsverfassung eingebrachte, harmlos-unverfänglich klingende, in Wahrheit aber milliardenschwere Satz: «Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt.»

Worum es geht

Von den sogenannten historischen Rechtstiteln wusste man nicht viel mehr, als dass die Kirchen (vor allem Evangelisch-reformierte deskirche) daraus das Recht ableiten, aus der Staatskasse alljährlich Dutzende von Millionen für Pfarrgehälter, kirchliche Baukosten usw. zu beziehen. Genaueres über diese historische Angelegenheit war bis jetzt nicht zu erfahren, nämlich Angaben, um was für Titel bzw. Forderungsrechte es sich eigentlich handelt, mit welchem Gesamtbetrag der Staat (also die Gesamtheit der Steuerzahler) letztlich zu rechnen hat, usw. Wohl konnte man vermuten, dass die Be-

zeichnung «historische Rechtstitel» mit Titeln, also mit Urkunden als Beleg für irgendwelche Forderungsrechte nichts zu tun hat. Sonst wären diese Papiere von der Kirche längst schon auf den Tisch gelegt worden. Sie hat dies nicht getan und lässt die Öffentlichkeit über die Art und Zusammensetzung dieser «Titel» im unklaren. Solche Details wie alle diesbezüglichen Gutachten sind nämlich Geheimsache. Ein Gesuch der Freidenker, die Einsicht in die von der Regierung unter Verschluss gehaltenen Unterlagen verlangt hatten, wurde vom Regierungsrat unter Kostenfolge abgewiesen. Eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist beim Bundesgericht hängig.

Da, wie gesagt, niemand genau Bescheid wusste, was es mit den sogenannten historischen Rechtstiteln für eine Bewandtnis habe und was von den darauf gestützten «Verpflichtungen des Staates» zu halten ist, hat die Zürcher Regierung schon vor Jahren eine Abklärung des Sachverhalts in Aussicht gestellt und schliesslich — aufgrund einer Motion von Kantonsrat F. Jauch — auch angeordnet. Diese Abklärung war in der Tat notwendig.

Die Sache ist schon deshalb hochinteressant, weil der Bürger und Steuerzahler die erwähnten «Verpflichtungen des Staates» in der Staatsrechnung (Bestandesrechnung) vergeblich sucht, obwohl allein schon die Evangelisch-reformierte Landeskirche ihr «Guthaben» gegenüber dem Kanton Zürich per 1. Januar 1979 auf sage und schreibe 293 377 718.-Franken beziffert. (Quelle: «Orientierung des Kirchenrates des Kantons Zürich zuhanden der Mitglieder der Kirchensynode sowie der Kirchenpflegen» vom Februar 1983.) Dabei handelt es sich um Ansprüche auf-

Sie lesen in dieser Ausgabe

In eigener Sache

Friedensbewegung — Christen bessere Menschen?

Pressestimmen

Neues aus dem Tessin

Bücher zum Schenken

Hat das Leben einen Sinn?

grund mittelalterlicher Pfrundverhältnisse, die seinerzeit auf eine noch näher zu beschreibende Weise dem Kanton Zürich zufielen.

Zu jener Zeit, also vor der Reformation, hatten Leute, die es sich leisten konnten, die Möglichkeit, irgendwo eine Kirche zu stiften. Dem Stifter (sog. Patron) stand dabei das Recht zu, einen Pfarrer seiner Wahl zu bestimmen, wogegen ihm die sogenannte Kompetenzpflicht oblag, d. h. die Verpflichtung, die für den Unterhalt des Geistlichen notwendigen Kapitalien zur Verfügung zu stellen (nutzbares Land, Wertschriften, Zehntenrechte usw.). Im Zuge der Reformation wurden die vordem katholischen Pfarreien sozusagen über Nacht zu fast 100 Prozent protestantisch. Eine Handänderung bezüglich der Pfrundgüter fand nicht statt. Was wechselte, war lediglich die konfessionelle Etikette. Die Pfarreien mit ihren Pfrundgütern wurden evangelisch-reformiert und kamen auf diese Weise geradewegs an den Staat. (Die Evangelisch-reformierte Landeskirche hatte nämlich zumindest bis zur Verfassungsänderung von 1963 keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie war und blieb bis dahin ein Sektor der staatlichen Verwaltung.) Die Pfrundgüter, um die es hier im wesentlichen geht, sind dem Staat gewissermassen von selbst zugekommen, und zwar nicht von der Evangelisch-reformierten Landeskirche, sondern - wie oben dargelegt - von den damals zum protestantischen Glauben übergetretenen Eigentümern katholischer Konfession. Es wäre reizvoll, diese These weiter auszubauen, was uns jedoch - wegen Verweigerung der Akteneinsicht - zurzeit noch verwehrt ist.

Die von der Evangelisch-reformierten Landeskirche vetretene Meinung, der Staat sei als Rechtsnachfolger der früheren Pfrundinhaber verpflichtet, bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag den Unterhalt der Pfarrerschaft, der Pfarrhäuser und Kirchen zu bestreiten, steht auf schwachen Füssen. Die früheren Patrone hatten immerhin das Recht, als Quasi-Gegenleistung für ihre zum Teil beträchtlichen Aufwendungen einen Pfarrer ihrer Wahl zu bestellen. Heute sind es die Kirchgemeinden, denen dieses Recht zusteht. Die früheren Vertragsverhältnisse, die auf Leistung und Gegenleistung beruhten, haben - ohne dass dies der Kirche und ihren Juristen gewahr geworden wäre - ein Bein verloren, das Standbein nämlich, den sogenannten

synallagmatischen Charakter des Vertragsverhältnisses.

Leistungen des Kantons Zürich an die anerkannten Kirchen

Wie gesagt, eine Schuld des Staates gegenüber der Kirche in der Grössenordnung von einigen hundert Millionen ist in der Staatsrechnung des Kantons Zürich nicht enthalten. Dort, nämlich in der Verwaltungsrechnung, finden sich lediglich Angaben über die jährlichen Zahlungen, die der Kantons — eben aufgrund der fraglichen Rechtstitel — den Kirchen zukommen lässt. So bezog beispielsweise die Evangelisch-reformierte Landeskirche 1982 an Pfarrgehältern Franken 20 248 049.95 (nebst einer Pauschale für zeitlich befristete Pfarrstellen im Betrag von 1 344 000.- Franken) sowie eine staatliche Pauschale für Beiträge an Kirchen- und Pfarrhausneubauten sowie Hauptreparaturen in der Höhe von 875 600.-Franken. Dagegen nehmen sich die Bezüge der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Kirche aus der Staatskasse bescheiden

Ein fragwürdiges Dauerschuldverhältnis

Der Kanton Zürich als «ewiger Schuldner» der von ihm bevorzugten Kirchen (denen er noblerweise das Besteuerungsrecht eingeräumt hatte), sieht das nicht ein wenig komisch aus? Offenbar hat man es sich 1963 im Kantonsrat zuwenig überlegt, wohin es führen würde, wenn man begänne, aus uralten «Verkommnissen» und «Gedingen» noch für heute Rechte ableiten zu wollen. Dauerschuldverhältnisse ohne Kündigungsmöglichkeit sind übrigens in der schweizerischen Rechtsordnung ein Fremdkörper, wie überhaupt das bis heute noch zu einem guten Teil erhalgebliebene kantonal-zürcherische Staatskirchentum, wiewohl vom Bundesgericht sanktioniert, den Prinzipien eines modernen Staatswesens zuwiderläuft.

Der Rechtsstandpunkt der Regierung

Wie der Zürcher Regierungsrat kürzlich erklärte, hat der Staat derartige Ansprüche der Kirche bis 1963 (Zeitpunkt der hier in Betracht stehenden Verfassungsänderung) nie akzeptiert. (Siehe «Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion Nr.1751 betreffend die Entflechtung zwischen Staat und Kir-

che» vom 12. Januar 1983.) Der Satz betreffend die «historischen Rechtstitel» sei 1963 auf Betreiben der (Evangelisch-reformierten) Kirche in die Kantonsverfassung aufgenommen worden, wobei der Verfassunggeber, also das Zürchervolk, des Glaubens war, dass die von der Kirche geltend gemachten «wohlerworbenen Rechte» tatsächlich einwandfrei ausgewiesen und die Ansprüche der Kirche an den Staat somit rechtens seien. Im nachhinein tönt es nun anders: «Der Verfassunggeber von 1963 hat dem vertraut», schreibt der Regierungsrat im erwähnten Bericht (Seite 21). «Er nahm den Satz in die Verfassung auf: ,Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt. Er war nicht darüber informiert, dass eine vom Kirchenrat in den dreissiger Jahren eingesetzte Expertenkommission zum Ergebnis gekommen war, dass sich all das gar nicht nachweisen lasse, und dass dabei der bekannte Staatsrechtler Prof. Dr. Z. Giacometti sich gegenüber der Existenz solcher Rechte überhaupt sehr skeptisch geäussert hatte.» Und auf Seite 23 des gleichen Berichtes gelangt der Regierungsrat aufgrund einer rechtswissenschaftlichen Expertise von Herrn Prof. Dr. H. Nef. Ordinarius für Staatsrecht an der Universität Zürich, zur Folgerung: «Die ,historischen Rechtstitel', welche der Verfassungstext von 1963 vorbehalten hat, bestehen nicht.» Der fragliche Satz der Kantonsverfassung könne somit aufgehoben werden und entfalte hernach keine Rechtswirkungen mehr.

Der Standpunkt der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Da es hier um Hunderte von Millionen geht, die die Kirche bereits vom Staat bezogen hat und die sie weiterhin zu beziehen gedenkt, scheint es begreiflich, dass sie sich energisch gegen die Preisgabe der so reichlich fliessenden (zusätzlichen) Finanzquelle wehrt, obwohl der Ertrag der evangelisch-reformierten Kirchensteuer wahrlich kein Pappenstiel ist. (1982 waren es 112 268 439.— Franken; dazu kamen noch «Einkünfte» aus Kollekten und Sammlungen in beträchtlicher Höhe.) Um die kirchlichen Ansprüche gegenüber dem Staat, koste es, was es wolle, zu retten, hat der Kirchenrat seinerseits (kirchenfreundlich lautende) Expertisen eingeholt und dafür einen sechsstelligen Betrag ausgeworfen.

Dabei handelt es sich jedoch um reine Parteigutachten. Es wäre völlig verfehlt, diese Stellungnahmen mit dem Gutachten des von der Regierung eingesetzten Experten auf die gleiche Stufe zu stellen.

Es steht zu hoffen, dass der Kantonsrat in Würdigung aller Umstände den 1963 begangenen Irrtum korrigieren und für Streichung der zu einem Aergernis gewordenen Verfassungsbestimmung eintreten werde.

Adolf Bossart

In eigener Sache

Aufruf an alle Mitglieder und Freunde der FVS

Nur ein aktiver Verein bringt seinen Mitgliedern Nutzen! Nur ein aktiver Verein lebt!

Aus diesem Grunde sind wir in den letzten Monaten mit verschiedenen Aktionen an die Öffentlichkeit getreten. Doch, ob es sich um Eingaben an

Kirchenaustritt – was nun?

Vielleicht sagen Sie sich: «Jetzt will ich frei sein!» Ihre weltanschaulichen Interessen sollten aber in der Öffentlichkeit vertreten werden. Dafür und für ungezwungene menschliche Kontakte sorgt unsere religionsfreie und politisch unabhängige Vereinigung.

Nennen Sie uns bitte Ihre Adresse! Wir geben Ihnen gerne weitere Auskunft.



Freidenker-Vereinigung der Schweiz/Regionalgruppe St.Gallen P'fach, 8640 Rapperswil

Bitte abtrennen und einsenden								
Ich	interessiere	mich	für	die	Ziele	de		
Freidenkerbewegung			und		wünsch			

nähere Informationen.	una	Walloons
Name:		
Strasse:		
PLZ/Ort:		
Telefon:		
Datum:		

Inserate in dieser stets gleichen Aufmachung, jedoch mit wechselndem Text, sind in mehreren Tageszeitungen der Ost- und Zentralschweiz errschienen. Ab Mitte November laufen sie auch im Kanton Graubünden. Aufgrund dieser Anzeigen sind den beteiligten Regionalgruppen zahlreiche Anfragen und bereits einige Beitrittserklärungen zugegangen.

Bundes- oder Kantonsbehörden handelt oder um Unterstützung kleinerer Ortsgruppen oder um die Gründung neuer FVS-Sektionen, Aktivitäten kosten Geld. Der Trend arbeitet für uns! Das sehen wir immer wieder, besonders bei Strassenaktionen, wo wir unsere Mitbürger direkt ansprechen. Doch sind wir immer noch zuwenig bekannt. Viele, sogar aus der Kirche ausgetretene Mitbürger wissen nicht, dass es eine Freidenker-Vereinigung gibt. Unsere Anliegen werden bei den verantwortlichen Instanzen aber erst dann ein offenes Ohr finden, wenn wir eine noch höhere Mitgliederzahl aufweisen können.

Der Mitgliedsbeitrag unserer Ortsund Regionalgruppen ist minimal. Wir sind stolz darauf, dass wir nicht wie die staatlich anerkannten Kirchen Steuern erheben oder, wie die Sekten, zum Teil noch weit höhere Abgaben verlangen. Um jedoch unsere Aktivitäten aufrechterhalten und nötigenfalls noch verstärken zu können, sind wir auf freiwillige Beiträge angewiesen.

Der Zentralvorstand hat deshalb beschlossen, jeweils der Dezember-Ausgabe des «Freidenkers» einen Einzahlungsschein beizulegen. Wir möchten alle unsere Mitglieder und Freunde herzlich bitten, diesen Einzahlungsschein zur Zeit der Sonnwendfeiern (oder auch gleich nach Erhalt) dazu zu benützen, einen freiwilligen Kostenbeitrag für die Aktivitäten der FVS zu leisten.

Für Ihre Spende, ganz gleich welcher Höhe, danken wir Ihnen im voraus herzlich.

Der Zentralvorstand

PS. Natürlich nehmen wir Ihre Spenden auch während des Jahres gerne entgegen.

An die Mitglieder und Sympathisanten der USF

Anstelle einer Mitgliederversammlung beteiligen wir uns alle am

Menschenrechtsforum Samstag, 10. Dezember 1983, ab 14.00 Uhr

im Saal des Restaurants «Clarahof», Hammerstrasse 56, Basel, 1. Stock (Lift). Die Initiative zu diesem gesamtschweizerischen Forum haben wir ergriffen. Mehr als zehn schweizerische Organisationen haben bereits ihre Teilnahme zugesichert. Wir Freidenker werden zu verschiedenen Fragen, die uns direkt berühren, unsere Aussagen machen.

Wir erwarten zahlreiches Erscheinen. Auch Gesinnungsfreunde aus anderen Sektionen der FVS heissen wir herzlich willkommen.

Freidenker-Union (USF) Region Basel

*

Programm-Übersicht

Es sprechen:

- Jürgmeier (Schriftsteller, ZH) zur «Unterdrückung von Randgruppen und Widerstandsgruppen im "Sozialstaat" Schweiz»
- Vertreter vom Mitenand, der Türken und des Asylkomitees zur Problematik der Ausländer und Asylanten in der Schweiz
- Vertreter der Zivildienst-Initiative und des Soldatenkomitees
- Vertreterinnen des Basler Frauenhauses und des Nottelefons zur täglichen Gewalt gegen die Frau
- Bernhard Rambert, Res Kistler und Richard Spillmann zum Thema «Polizeiliche Abhör- und Überwachungspraxis, Haftbedingungen und Beschneidung des Verteidigungsrechts»
- Werner Buess und Toni Gübeli zur Nichtgewährung der vollen Weltanschauungsfreiheit in der Schweiz
- Arbeitslose über ihr Schicksal
- Nationalrat Werner Carobbio zur Missachtung des Volkswillens
- Vertreter des Fahrenden Volkes und anderer Minderheiten

20.00 Uhr Zusammenfassung des Forums, Anklage-Schrift

21.00 Uhr Fest mit einer türkischen Folkloregruppe und der Rhythm-an-Blues-Band «Juke Joint» (Basel)

Am 1. April 1984 findet in Bern die

Delegiertenversammlung der FVS

statt. Wir bitten die Orts- und Regionalgruppen, rechtzeitig die Delegierten zu wählen und dem Zentralvorstand mitzuteilen.

Anträge der Sektionen sind gemäss statutarischer Vorschrift 10 Wochen vor der Delegiertenversammlung, also bis zum 21. Januar 1984 dem Zentralvorstand (p.A. Dr. W. Baumgartner, Clos de Leyterand 8, 1806 St-Légier) einzureichen.